

Richtlinien der Mitglieder | BFP-Codex

1. Allgemeines

1.1. Jedes Mitglied hat die Finanzplanung ausschließlich an den Interessen seines Auftraggebers auszurichten. Es hat den Auftraggeber gewissenhaft über die Risiken zu informieren, welche mit dem entsprechenden Vorhaben verbunden sind.

1.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Fall Wahrheit und Klarheit zu bewahren und den Auftraggeber über seine Position, Tätigkeit oder Bindungen im Rahmen der Beratung vollständig zu informieren.

1.3. Jedes Mitglied muss sich so verhalten, dass dem Ansehen des Verbands und seiner Mitglieder nicht geschadet wird. Jedes Mitglied muss über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen.

2. Wahrheit, Klarheit

2.1. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass seine Stellung im Rahmen sämtlicher Vertragsbeziehungen deutlich zum Ausdruck kommt. So hat es z. B. eine vermittelnde Tätigkeit auch als solche zu bezeichnen oder das Begehren, von mehreren Vertragspartnern in derselben Angelegenheit Entgelt zu erlangen, zu offenbaren. Es soll stets für den Auftraggeber erkennbar sein, welche möglichen Interessen bei der Tätigkeit des Mitglieds eine Rolle spielen.

2.2. Das Mitglied entscheidet frei über die Form und Höhe der Vergütung für seine Tätigkeit oder über die Art der Vertragsgestaltung - soweit diese Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

2.3. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Verträge bzw. ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen in diesem Sinne zu erstellen bzw. zu verwenden, insbesondere sollen keine überraschenden Klauseln Verwendung finden.

3. Offenbarungspflicht bei Interessenkollisionen

3.1. Jedes Mitglied hat jegliche Interessenkollision unverzüglich den Betroffenen zu offenbaren. Der Verband empfiehlt seinen Mitgliedern aus Nachweisgründen hierfür die Schriftform.

3.2. Beispiele für mögliche Interessenkollisionen:

3.2.1. Bei einer Beratung gegen Honorar werden in derselben Angelegenheit auch Provisionen durch das Mitglied oder mit ihm verbundenen Dritten vereinnahmt.

3.2.2. Ein Mitglied erhält als Immobilienmakler eine Courtage aus dem Verkauf eines Objekts und soll für dieses Objekt zugleich eine Finanzierungsberatung gegen Honorar leisten. Zur Verdeutlichung:

Wenn das Mitglied als Immobilienmakler Courtage vom Verkäufer erhält und Vermittlungsprovisionen vom Darlehensgeber, findet in beiden Fällen eine Vermittlung statt aber es besteht keine Interessenkollision - vorausgesetzt natürlich, das Mitglied tritt nicht auch als Interessenvertreter des Erwerbers auf.

3.2.3. Bei Beratungen gegen Honorar soll bezüglich der ggf. zu erwartenden Provisionen oder sonstigen Vorteilen die Größenordnung derselben bei der Auftragsbearbeitung deutlich werden. Der Verband empfiehlt im Sinne von Offenheit und Klarheit die Nennung der Beträge.

4. Detaillierte Aufstellung der Leistung bei der Finanzplanung

Das Mitglied hat bei Finanzplanungen eine detaillierte Aufstellung seiner zu erbringenden Leistungen zu erstellen.

5. Außendarstellung

Bei der Darstellung in der Öffentlichkeit hat sich das Mitglied unter Verzicht auf Überzeichnungen so zu präsentieren, wie es den Tatsachen entspricht.

6. Verwendung des Verbandsnamens und des Logos

6.1. Die Führung des Logos und die Berufung auf die Mitgliedschaft ist als Werbung nur den ordentlichen Mitgliedern gestattet. Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften ist die Verwendung gestattet soweit gleichzeitig und deutlich die Verbandsmitglieder namentlich genannt und diese maßgeblich an der Gesellschaft beteiligt sind.

6.2. Verwendet ein Mitglied den Namen oder das Logo, so hat es dem Verband zu Händen der Geschäftsstelle eine Kopie zur Kenntnis zu geben. Bei Mehrfachverwendungen, wie Druckstücken oder Vervielfältigungen auf elektronischem Weg genügt ein Muster. Bei anderen Veröffentlichungen, wie Artikeln oder Leserbriefen soll die Geschäftsstelle jedes Mal informiert werden.

6.3. Anfragen nach Beratern werden an ordentliche Mitglieder weitergegeben. Daneben können die Anfragen an Mitglieder auf Probe gegeben werden, sofern diese die Fachkenntnis § 4 Abs. 7) der Satzung nachgewiesen haben.

7. Weiterbildung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, seine Fachkenntnisse stets auf dem aktuellen Stand halten.

8. Förderung des Verbandslebens

8.1. Jedes Mitglied versucht das Verbandsleben insbesondere durch seine Anwesenheit an den Verbandstagungen zu fördern.

8.2. Um die Durchführung dieser Veranstaltungen zu unterstützen, zahlt jedes Voll- und jedes Probe-Mitglied mit dem Jahresbeitrag einen nachlassfähigen Tagungszusatzbeitrag in Höhe von 100,00 Euro. Bei Buchung der Veranstaltung, die im Zusammenhang mit der Jahreshauptversammlung des Verbandes steht, wird dieser nachlassfähige Tagungszusatzbeitrag in voller Höhe angerechnet. Inaktive Mitglieder (vgl. § 3 Lit. d) der Satzung) bleiben von dieser Regelung unberührt.



Verband der unabhängigen
Finanz-Experten (BFP)

Amtsgericht Köln 43 VR 9837
Steuernummer 26 651 0437 0

**Bundesverband
Finanz-Planer e.V.
Hoyersgang 63
26122 Oldenburg**

Telefon: 0441-1805238
Telefax: 0441-1805239

www.bfp-online.de

Postgiroamt Köln
BLZ 370 100 50
Konto 40 90 500

Der Vorstand:

Prof. Heinrich Bockholt
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Klaus Wehrt
(Stellvertr. Vorsitzender)

Thomas Teske
(Schatzmeister)

Thomas Teske
(Vorstand)

Elgin Gorissen-van Hoek
(Vorstand)